

Friedhofsordnung

für die Kriegsgräberstätte Donsbrügger Heide

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1
2. Ordnungsvorschriften	1
3. Bestattungsvorschriften	2
4. Gestaltung der Gräber	2
5. Listenführung	3
6. Krypta	3
7. Schlussbestimmungen	3

Friedhofsordnung

für die Kriegsgräberstätte Donsbrügger Heide vom 22.12.1975 in der Fassung vom 15.09.1994

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Kriegsgräberstätte Donsbrügger Heide, im Landschaftsschutzgebiet gelegen, vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in den Jahren 1948-1950 errichtet und am 10.09. 1950 eingeweiht, ist Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesforstverwaltung). Sie dient der Beisetzung der Personen, die durch Einwirkung des Krieges 1939/1945 den Tod fanden.
- (2) Die dauerhafte Pflege und Erhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht für den Ehrenfriedhof obliegen dem Kreis Kleve. Schriftliche Auskünfte, Anregungen oder Beschwerden sind an den Landrat/die Landrätin in Kleve zu richten.

§ 2

Die auf der Kriegsgräberstätte Ruhenden haben ewiges Ruherecht.

2. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Die Kriegsgräberstätte ist in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. von 8 bis 21 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. von 8 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) An Allerheiligen, am Totensonntag und am Volkstrauertag bleibt die Kriegsgräberstätte bis zwei Stunden nach Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Der Landrat/Die Landrätin in Kleve kann die Kriegsgräberstätte aus besonderen Gründen vorübergehend schließen.

§ 4

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Kriegsgräberstätte nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

- (2) Im Vorgelände der Kriegsgräberstätte ist es nicht erlaubt:
- a) außerhalb der Wege zu gehen,
 - b) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Kinderwagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.
- (3) Innerhalb der Kriegsgräberstätte ist es nicht erlaubt:
- a) Tiere, Fahrräder und Kinderwagen mitzuführen,
 - b) zu rauchen und zu lärmern oder durch sonstiges ungebührliches Verhalten Ärgernis zu erregen,
 - c) Druckschriften zu verteilen,
 - d) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) verwelkte Blumen und Kränze, Konservenbüchsen, Gläser usw. abzulegen,
 - f) Blumen, Pflanzen oder Sträucher abzupflücken,
 - g) Gräberfelder, Mauern, Wälle zu betreten und Bäume zu besteigen,
 - h) die Anlagen zu verunreinigen, insbesondere Papier wegzuwerfen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten dürfen auf der Kriegsgräberstätte nur mit Einwilligung des Landrates/der Landrätin in Kleve ausgeführt werden.

3. Bestattungsvorschriften

§ 6

Bestattungen und Ausgrabungen auf der Kriegsgräberstätte bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Landrates/der Landrätin in Kleve.

Ausgrabungen zwecks Überführung der Leichen auf andere Friedhöfe werden grundsätzlich nicht gestattet.

4. Gestaltung der Gräber

§ 7

- (1) Die Gräberfelder werden ausschließlich von Beauftragten des Kreises Kleve gepflegt. Um die von dem einheitlich gestalteten Gräberfeld ausgehende weihevollte Stimmung nicht zu stören, ist es untersagt, Veränderungen an den Gräberfeldern vorzunehmen. Erlaubt ist, Schnittblumen und Kränze auf die Gräber zu legen. Sie sollen sich der

einheitlichen Bepflanzung anpassen: Kränze sollen nicht größer als 40 cm im Durchmesser sein.

- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser usw.) dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen.

5. Listenführung

§ 8

Es werden geführt:

- a) in der Natursteinsäule im Eingangsbereich des Friedhofs
1 Gräberverzeichnis nach Alphabet und
1 Gräberplan nach Grabnummern,
- b) beim Landrat/bei der Landrätin in Kleve
1 Gräberverzeichnis,
1 Gräberkartei nach Alphabet,
1 Gräberplan und
die Durchschriften der Umbettungsprotokolle nach Grabnummern.

6. Krypta

§ 9

Die Krypta wird gleichzeitig mit dem Eingangstor geöffnet und geschlossen.

Wer Kränze in der Krypta niederlegen will, bedarf hierzu der Einwilligung des Landrates/der Landrätin in Kleve.

7. Schlussbestimmungen

§ 10

- (1) Bestattungen und Ausgrabungen sind gebührenfrei.
- (2) Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.1976 in Kraft.